

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.11.1974

Geschäftszahl

1747/72

Rechtssatz

Ist ein Baugrund in einem vereinfachten Flächenwidmungsplan § 24 Abs 2 , Abs 3 und Abs 4 NÖ ROG) als Bauland ausgewiesen und bestehen sonst keine die Bebaubarkeit beschränkenden generellen Normen, insbesondere kein Bebauungsplan im Sinne des § 13 NÖ ROG und auch kein vereinfachter Bebauungsplan im Sinne der Übergangsbedingung des § 120 Abs 2 BO für NÖ, dann darf zufolge § 120 Abs 8 BO für NÖ eine Baubewilligung nur unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen § 120 Abs 7 BO für NÖ erteilt werden.